

Merkblatt für Brennholzkunden 2021

Allgemeine Information

Die Gemeindewälder Aidlingen und Grafenau sind PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung.

Bei der Aufarbeitung des Holzes müssen deshalb einige Regeln eingehalten werden, um Probleme zu vermeiden. Die aufgeführten Regelungen sind deshalb auch für Sie als Brennholzkunde verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz.

Die Bedingungen dieses Merkblatts werden mit Kauf von Brennholz und Flächenlosen anerkannt.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf Fahrwegen (max. 30km/h) und auf Rückegassen gestattet. Die Rückegassen sind mit Ringen gekennzeichnet. Die Waldflächen zwischen den Rückegassen dürfen unter keinen Umständen befahren werden. Das Forstamt ist berechtigt (nach § 37 Abs. 4 LWaldG in Verbindung mit § 83 Abs. 3 LWaldG), ein Bußgeld in Höhe von bis zu 250,00 Euro zu verhängen, wenn gegen diese Vorschrift verstoßen wird.

Der Holzkaufzettel ist immer mitzuführen und am Fahrzeug sichtbar zu befestigen. Achten Sie aber bitte darauf, dass Sie das Fahrzeug so abstellen, dass andere Fahrzeuge, auch Langholzfahrzeuge, vorbeifahren können.

Holzaufarbeitung

Das Holz sollte möglichst schnell aufgearbeitet werden, spätestens bis zum **31.05.2021**.

Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu Ihrem Polter bzw. Flächenlos gehörende liegende Brennholz. Sämtliches dort liegende frisch eingeschlagene Holz (auch Nadelholz) darf aufgearbeitet werden. Stehende Bäume oder Baumteile dürfen dagegen nicht umgesägt werden, auch wenn sie dürr sind. Auch schon länger liegendes (über Jahre) und sich bereits Zersetzung befindende Holz (sog. „liegende Totholz“) darf nicht aufgearbeitet werden, da dessen Erhalt für unsere Natur sehr wertvoll ist.

Es ist zu beachten, dass kein Holz zwischen stehende Bäume gesetzt werden darf, da diese dadurch beschädigt werden. Des Weiteren ist sämtliches Holz bis zum oben genannten Termin aus dem Wald zu entfernen.

Sturmholz / abgesägtes Nutzholz / aufgearbeitete Stämme, gehören nicht zu Flächenlosen!

Maschineneinsatz, Unfallverhütung

Es wird vorausgesetzt, dass derjenige, der Holz mit der Motorsäge im Wald aufarbeitet, einen mindestens eintägigen Motorsägenlehrgang besucht hat. Die Bescheinigung ist im Wald mit sich zu führen.

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl und Sonderkraftstoff verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden, Ketten, festen Seilen und Ladekränen ist bei der Aufarbeitung der Flächenlose untersagt.

Das Arbeiten mit der Motorsäge ist gefährlich. Deshalb sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten (s. Betriebsanleitung Ihrer Motorsäge). Dazu gehört, dass Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit nie alleine arbeiten und Schnittschutzkleidung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) tragen.

Außerdem ist Personen unter 18 Jahren die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.

Hinweise zum Eichenprozessionsspinner

Bei der Aufarbeitung von Eichenholz ist es möglich, dass die Bäume vom Eichenprozessionsspinner befallen waren. Mitunter können Sie Gespinste der Raupen auf der Stammoberfläche entdecken. Die darin enthaltenen Brennhaare können allergische Reaktionen auslösen. Bitte beachten Sie dies bei der Aufarbeitung von Eichenholz und vermeiden Sie Berührungen mit diesen Gespinsten.

Haftung

Der Brennholzkunde arbeitet auf eigenes Risiko. Der Waldbesitzer und die Beschäftigten der Forstverwaltung und der Forstbetriebe sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Verkaufsbestimmungen

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses / Polterholzes wird das Recht zu dessen Aufarbeitung erworben. Verstöße gegen oben genannte Bedingungen können zum Verlust des Loses, ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises, führen.